



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Sanierung eines Gebäudes zum Effizienzhaus

Die Stadt Walldorf fördert die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt ergänzend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und bietet Zuschüsse für die Sanierung zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70.

Der Zuschuss beträgt 25 % der anrechenbaren Kosten, maximal 16.000 EUR je Wohngebäude bis drei Wohneinheiten. Für größere Gebäude erhöht sich der Höchstbetrag je zusätzlicher Wohneinheit. Bei ausschließlicher Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe kann sich die maximale Fördersumme auf bis zu 20.000 EUR erhöhen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel die Sanierung von Wohngebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70.

2. Fördervoraussetzung

Gefördert werden nur Gebäude, die die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere die Einhaltung der Höchstwerte für Primärenergiebedarf (QP) und spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T):

Effizienzhaus	40	55	70
QP in % von QP REF	40	55	70
H'T in % von H'T REF	55	70	85

Die Förderung wird nur für Gebäude mit Baugenehmigung vor 1995 auf Walldorfer Gemarkung gewährt.

3. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 25 % der anrechenbaren Kosten bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, höchstens 16.000 EUR für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur Herstellung eines Effizienzhauses notwendig sind.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 1.900 EUR.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle.



Nachhaltigkeits-Bonus

Bei der ausschließlichen Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich die Gesamtfördersumme der Stadt Walldorf von 16.000 EUR auf 20.000 EUR.

Folgende Dämmstoffe gelten als nachhaltig im Sinne dieser Richtlinie:

Holzfaser, Zellulose, Flachs, Schafwolle, Stroh, Seegrass, Schilf, Holzspäne, Hanf, Wiesengras, Kork, Jute

Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben. Alternativ kann eine Bestätigung des eingebundenen Energie-Effizienz-Experten vorgelegt werden.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit dem städtischen Förderprogramm „Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle“.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist elektronisch einzureichen.

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) für Gebäude in Walldorf. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

d. Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- dem Antragsformular
- einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

e. Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, in der Regel per Mail. Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit der Sanierung des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses.

f. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen, vorzugsweise per Mail, einzureichen:

- die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD)
- die Rechnung bei Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen
- Fotos des Gebäudes nach Fertigstellung

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.